

# Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 35	Freyung, 15.07.2021	51. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
15.07.2021	<b>Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)</b> .....	111
12.07.2021	<b>Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung zwischen dem Markt Schönberg und der Gemeinde Eppenschlag (sh. Anlage-Lageplan)</b> .....	112
12.07.2021	<b>Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung zwischen dem Markt Schönberg und der Gemeinde Eppenschlag (sh. Anlage-Lageplan)</b> .....	115

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 09.06.2021 unter dem Aktenzeichen 40-2-BG-582-2020 der DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Dingolfinger Str. 1 - 11, 81673 München, eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Stahlgittermastes (h = 36,00 m) inkl. Systemtechnik auf Fundamentplatte und Außenanlagen auf dem Grundstück Flurnummer 493 der Gemarkung Unterhöhenstetten, Stadt Waldkirchen, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1)</sup> Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bau-

rechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.
- <sup>1)</sup>Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht ein Gebührevorschuss zu entrichten.

### Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 303, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57175 wird empfohlen.

Freyung, 15.07.2021

**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Höcherl  
Regierungsdirektor

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Abschluss einer Zweckvereinbarung über die  
Abwasserbeseitigung zwischen dem Markt  
Schönberg und der Gemeinde Eppenschlag**

Der Gemeinderat Eppenschlag hat am 08.02.2021 den Abschluss einer Zweckvereinbarung bzgl. der Abwasserbeseitigung für das Grundstück mit der Flur-Nr. 1381, Gemarkung Großmesselberg, beschlossen. Der Marktgemeinderat Schönberg hat in seiner Sitzung am 04.05.2021 einen korrespondierenden Beschluss gefasst.

Die hierfür nach Art. 12 Abs. 2 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat das Landratsamt

Freyung-Grafenau mit Schreiben vom 25.05.2021, Az. 21-050/42, erteilt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG werden die Genehmigung und die abgeschlossene Zweckvereinbarung mit einem Übersichtslageplan als Anlage nachstehend bekannt gemacht.

Freyung, 12.07.2021

**LANDRATSAMT FREYUNG-GRAFENAU**

Manzenberger  
Verwaltungsoberspektorin

### I.

#### Genehmigung

Die Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung sowie die Übertragung der zugehörigen Befugnisse für das Grundstück Fl.Nr. 1381, Gemarkung Großmesselberg, vom Markt Schönberg an die Gemeinde Eppenschlag, die von den zuständigen Gremien beschlossen wurde, wird gemäß Art. 12 Abs. 2 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG aufsichtlich genehmigt.

### II.

#### Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung

Zwischen

dem Markt Schönberg  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Martin Pichler

und

der Gemeinde Eppenschlag  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Schmid

wird gemäß den Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) nachfolgende – mit Schreiben des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 25.05.2021, Az. 21-050/42 genehmigte

## **ABWASSERZWECKVEREINBARUNG**

geschlossen.

### **PRÄAMBEL**

Herr Schneider Florian, Großmesselberg 17, 94536 Eppenschlag stellt beim Markt Schönberg Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau einer bestehenden Garage zum Einfamilienhaus als Anbau an ein bestehendes Wohnhaus und Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Flur-Nrn. 312/1, und 1381 je der Gemarkung Großmesselberg, Markt Schönberg (MS-258/20-26). Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB) kann aufgrund der Lage des Grundstücks nur dann erfolgen, wenn die Wasserver- und Abwasserentsorgung durch die Gemeinde Eppenschlag erfolgen. Die Erschließungsstraße verläuft teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Eppenschlag und teilweise auf dem Gebiet des Marktes Schönberg; eine diesbezügliche Regelung nach dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ist nicht erforderlich.

### **§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND**

Der Markt Schönberg überträgt der Gemeinde Eppenschlag die Aufgabe der Abwasserbeseitigung des Grundstückes mit der Flur-Nr. 1381 der Gemarkung Großmesselberg.

### **§ 2 GELTUNGSBEREICH**

Zur genauen Darstellung des Geltungsbereiches dieser Zweckvereinbarung wird auf den beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:1.000, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist, verwiesen.

### **§ 3 SATZUNGSRECHT**

(1) Der Markt Schönberg überträgt die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung in dem nach § 2 genannten Gebiet. Die Gemeinde Eppenschlag übernimmt diese Aufgaben nach deren satzungsmäßigen Bestimmungen.

(2) Der Markt Schönberg schuldet keine Baukostenbeiträge aus dieser Zweckvereinbarung für den

erstmaligen Anschluss sowie für künftige Investitionen für die Änderung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Abwassereinrichtung der Gemeinde Eppenschlag. Gleiches gilt für die Betriebs-, Sach-, Unterhalts-, Instandhaltungs- und Personalkosten sowie für Verwaltungskostenbeiträge.

### **§ 4 ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN**

(1) Die notwendigen Befugnisse zur Erfüllung der nach § 3 übertragenen Aufgaben gehen auf die Gemeinde Eppenschlag über. Die Gemeinde Eppenschlag ist berechtigt, den Anschluss und die Benutzung der Abwassereinrichtung durch ihre Satzungen jeweils für die nach § 2 bezeichneten Flächen zu regeln.

(2) Das Ortsrecht der Gemeinde Eppenschlag – die Entwässerungssatzung (EWS) und die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/EWS) – ist im § 2 bezeichneten Gebiet gültig.

(3) Die Gemeinde Eppenschlag kann alle zur Durchführung ihrer Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

### **§ 5 BEITRÄGE UND GEBÜHREN**

Für die Grundstücke nach § 2 werden Beiträge und Gebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eppenschlag in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Diese stehen ausschließlich der Gemeinde Eppenschlag zu.

### **§ 6 BAU- UND UNTERHALTSLAST**

Die Gemeinde Eppenschlag errichtet und betreibt die öffentliche Abwassereinrichtung für das Gebiet nach § 2.

### **§ 7 ZUSAMMENARBEIT**

Der Markt Schönberg und die Gemeinde Eppenschlag werden alle diese Zweckvereinbarung berührenden Fragen, insbesondere bei Planungen und Baugenehmigungsverfahren, unter Berücksichtigung wechselseitiger Belange miteinander abstimmen.

## **§ 8 KÜNDIGUNG, AUSEINANDERSETZUNG**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

(2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung der betroffenen Grundstücke gewährleistet und eine Verteilung der Herstellungsbeiträge regelt.

## **§ 9 STREITFÄLLE**

(1) Soweit die Zweckvereinbarung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.

(2) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Vereinbarung nicht herbeigeführt werden, ist das Landratsamt Freyung-Grafenau zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen. Die (abgestimmte) Meinung der vorgenannten Behörde hat für alle Beteiligten bindenden Charakter.

## **§ 10 NEBENABREDEN, VERTRAGSÄNDERUNGEN**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.

## **§ 11 UNWIRKSAMKEIT VON BESTIMMUNGEN, ZUSAMMENWIRKEN**

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nichtig sein oder werden, oder sollte die Zweckvereinbarung unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die Vereinbarungsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 1, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich zutreffende Regelungen zu ersetzen.

(3) Die Vereinbarungsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Ver-

einbarungszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Zweckvereinbarung ohne Verschulden der Vereinbarungspartner so geändert haben, dass es einem der Vereinbarungspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Zweckvereinbarung festzuhalten.

## **§ 12 BESCHLUSSFASSUNG**

Vor Vereinbarungsunterzeichnung ist ein Beschluss des jeweiligen Markt-/Gemeinderates herbeizuführen, in dem dieser Zweckvereinbarung zugestimmt wird.

## **§ 13 GENEHMIGUNG, INKRAFTTRETEN**

(1) Die Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Die Zweckvereinbarung ist nach Unterzeichnung durch die Vereinbarungspartner der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Von der vorliegenden Zweckvereinbarung erhalten die Gemeinde Eppenschlag, der Markt Schönberg und das Landratsamt Freyung-Grafenau als Aufsichtsbehörde je eine Ausfertigung.

Schönberg, 27.05.2021

**Markt Schönberg**

gez.

Martin Pichler

Erster Bürgermeister

Eppenschlag, 27.05.2021

**Gemeinde Eppenschlag**

gez.

Peter Schmid

Erster Bürgermeister

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung zwischen dem Markt Schönberg und der Gemeinde Eppenschlag**

Der Gemeinderat Eppenschlag hat am 08.02.2021 den Abschluss einer Zweckvereinbarung bzgl. der Wasserversorgung für die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 1379, 1380 und 1381, je Gemarkung Großmesselberg, beschlossen. Der Marktgemeinderat Schönberg hat in seiner Sitzung am 04.05.2021 einen korrespondierenden Beschluss gefasst.

Die hierfür nach Art. 12 Abs. 2 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat das Landratsamt Freyung-Grafenau mit Schreiben vom 25.05.2021, Az. 21-050/42, erteilt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG werden die Genehmigung und die abgeschlossene Zweckvereinbarung mit einem Übersichtslegeplan als Anlage nachstehend bekannt gemacht.

Freyung, 12.07.2021

**LANDRATSAMT FREYUNG-GRAFENAU**

Manzenberger  
Verwaltungsoberinspektorin

**I.**

Genehmigung

Die Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung sowie die Übertragung der zugehörigen Befugnisse für die Grundstücke Fl.Nrn. 1379, 1380 und 1381, je Gemarkung Großmesselberg, vom Markt Schönberg an die Gemeinde Eppenschlag, die von den zuständigen Gremien beschlossen wurde, wird gemäß Art. 12 Abs. 2 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG aufsichtlich genehmigt.

**II.**

Zweckvereinbarung

Zwischen

dem Markt Schönberg

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Martin Pichler

und

der Gemeinde Eppenschlag  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Schmid

wird gemäß den Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) nachfolgende – mit Schreiben des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 25.05.2021, Az. 21-050/42 genehmigte

**ZWECKVEREINBARUNG**

geschlossen.

**PRÄAMBEL**

Herr Schneider Florian, Großmesselberg 17, 94536 Eppenschlag stellt beim Markt Schönberg Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau einer bestehenden Garage zum Einfamilienhaus als Anbau an ein bestehendes Wohnhaus und Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Flur-Nrn. 312/1, und 1381 je der Gemarkung Großmesselberg, Markt Schönberg (MS-258/20-26). Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB) kann aufgrund der Lage des Grundstücks nur dann erfolgen, wenn die Wasserver- und Abwasserentsorgung durch die Gemeinde Eppenschlag erfolgen. Die Erschließungsstraße verläuft teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Eppenschlag und teilweise auf dem Gebiet des Marktes Schönberg; eine diesbezügliche Regelung nach dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ist nicht erforderlich.

**§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND**

Der Markt Schönberg überträgt der Gemeinde Eppenschlag die Aufgabe der Wasserversorgung der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 1379, 1380 und 1381 je der Gemarkung Großmesselberg.

## **§ 2 GELTUNGSBEREICH**

Zur genauen Darstellung des Geltungsbereiches dieser Zweckvereinbarung wird auf den beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:1.000, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist, verwiesen.

## **§ 3 SATZUNGSRECHT**

(1) Der Markt Schönberg überträgt die Verpflichtung zur Wasserversorgung – Versorgung mit Trinkwasser und Sicherung des Löschwassergrundschatzes – in dem nach § 2 genannten Gebiet. Die Gemeinde Eppenschlag übernimmt diese Aufgaben nach deren satzungsmäßigen Bestimmungen.

(2) Der Markt Schönberg schuldet keine Baukostenbeiträge aus dieser Zweckvereinbarung für den erstmaligen Anschluss sowie für künftige Investitionen für die Änderung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Wassereinrichtung der Gemeinde Eppenschlag. Gleiches gilt für die Betriebs-, Sach-, Unterhalts-, Instandhaltungs- und Personalkosten sowie für Verwaltungskostenbeiträge.

## **§ 4 ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN**

(1) Die notwendigen Befugnisse zur Erfüllung der nach § 3 übertragenen Aufgaben gehen auf die Gemeinde Eppenschlag über. Die Gemeinde Eppenschlag ist berechtigt, den Anschluss und die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen durch ihre Satzungen jeweils für die nach § 2 bezeichneten Flächen zu regeln.

(2) Das Ortsrecht der Gemeinde Eppenschlag – die Wasserabgabesatzung (WAS) und die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/WAS) – ist im § 2 bezeichneten Gebiet gültig.

(3) Die Gemeinde Eppenschlag kann alle zur Durchführung ihrer Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

## **§ 5 BEITRÄGE UND GEBÜHREN**

Für die Grundstücke nach § 2 werden Beiträge und Gebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde

Eppenschlag in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Diese stehen ausschließlich der Gemeinde Eppenschlag zu.

## **§ 6 BAU- UND UNTERHALTSLAST**

Die Gemeinde Eppenschlag errichtet und betreibt die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet nach § 2.

## **§ 7 ZUSAMMENARBEIT**

Der Markt Schönberg und die Gemeinde Eppenschlag werden alle diese Zweckvereinbarung berührenden Fragen, insbesondere bei Planungen und Baugenehmigungsverfahren, unter Berücksichtigung wechselseitiger Belange miteinander abstimmen.

## **§ 8 KÜNDIGUNG, AUSEINANDERSETZUNG**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

(2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Wasserversorgung der betroffenen Grundstücke gewährleistet und eine Verteilung der Herstellungsbeiträge regelt.

## **§ 9 STREITFÄLLE**

(1) Soweit die Zweckvereinbarung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.

(2) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Vereinbarung nicht herbeigeführt werden, ist das Landratsamt Freyung-Grafenau zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen. Die (abgestimmte) Meinung der vorgenannten Behörde hat für alle Beteiligten bindenden Charakter.

**§ 10 NEBENABREDEN, VERTRAGSÄNDERUNGEN**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.

**§ 11 UNWIRKSAMKEIT VON BESTIMMUNGEN, ZUSAMMENWIRKEN**

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nichtig sein oder werden, oder sollte die Zweckvereinbarung unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die Vereinbarungsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 1, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich zutreffende Regelungen zu ersetzen.

(2) Die Vereinbarungsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vereinbarungszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Zweckvereinbarung ohne Verschulden der Vereinbarungspartner so geändert haben, dass es einem der Vereinbarungspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Zweckvereinbarung festzuhalten.

**§ 12 BESCHLUSSFASSUNG**

Vor Vereinbarungsunterzeichnung ist ein Beschluss des jeweiligen Markt-/Gemeinderates herbeizuführen, in dem dieser Zweckvereinbarung zugestimmt wird.

**§ 13 GENEHMIGUNG, INKRAFTTRETEN**

(1) Die Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Die Zweckvereinbarung ist nach Unterzeichnung durch die Vereinbarungspartner der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Von der vorliegenden Zweckvereinbarung erhalten die Gemeinde Eppenschlag, der Markt Schönberg und das Landratsamt Freyung-Grafenau als Aufsichtsbehörde je eine Ausfertigung.

Schönberg, 27.05.2021

**Markt Schönberg**

gez.  
Martin Pichler  
Erster Bürgermeister

Eppenschlag, 27.05.2021

**Gemeinde Eppenschlag**

gez.  
Peter Schmid  
Erster Bürgermeister

---

**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:**

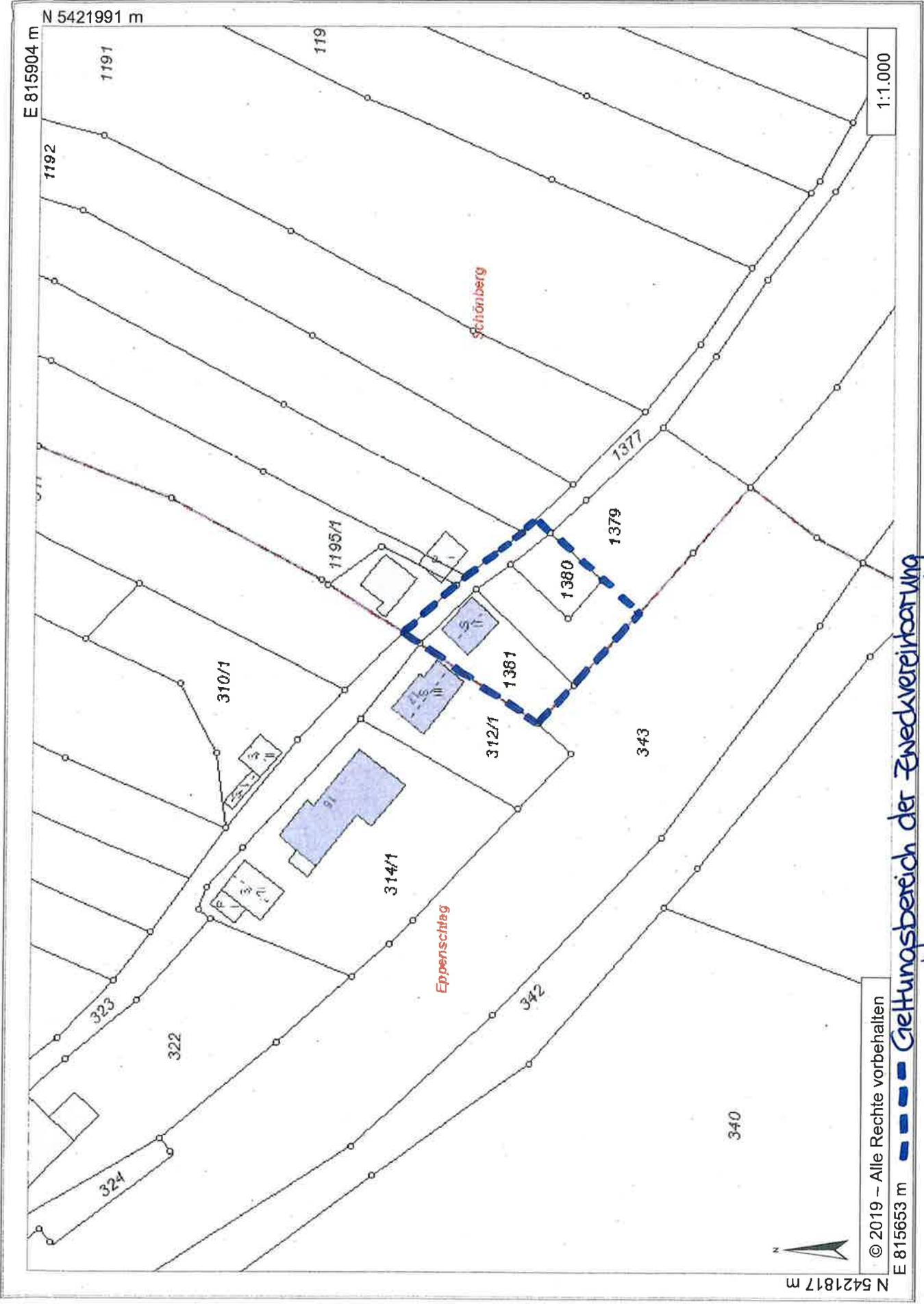
**Landratsamt Freyung-Grafenau**  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252  
E-Mail: [info@landkreis-frg.de](mailto:info@landkreis-frg.de)

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---

WASSER



© 2019 – Alle Rechte vorbehalten

E 815653 m ——— Geltungsbereich der Zweckvereinbarung

N 5421817 m

ABWASSER



© 2019 – Alle Rechte vorbehalten

E 815653 m



N 5421817 m

Geltungsbereich der Zweckvereinbarung — Kanal Bestand

1:1.000